

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Hagenow wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Meldestelle im Rathaus, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, Raum 109 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann mit Ablauf der Einspruchsfrist für die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses, spätestens am 07. Februar 2025 bis 13:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde (Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, Raum 109) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist, an der Wahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 22 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat

oder

- wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die oben aufgeführte Wahl können bis Freitag, 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis Samstag, 22. Februar 2025, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag können nur noch Wahlscheinanträge (Anforderung von Briefwahlunterlagen) in den Fällen des § 25 (2) Bundeswahlordnung oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis 15:00 Uhr entgegengenommen werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl erhält der Wahlberechtigte folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12 BWO
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich beantragt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage der unterschriebenen

Wahlbenachrichtigungskarte oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbriefumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettelumschlag und dem entsprechenden Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass diese dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht

Wahlbriefe, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hagenow, den 15.01.2025

Erik Hofmann
Gemeindewahlleiter